

Gemeinde Mainhardt
Landkreis Schwäbisch Hall

**S a t z u n g zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der
Gemeinde Mainhardt vom 28.02.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mainhardt am 25.02.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Mainhardt vom 28.02.2018 in der Fassung vom 26.06.2024 wird wie folgt geändert:

§3 erhält folgende Fassung

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.300 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.200 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	600 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	250 Euro/Jahr
Atemschutzleiter	600 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	300 Euro/Jahr
Leiter der Kinderfeuerwehr	300 Euro/Jahr
Leiter der Führungsgruppe	240 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.100 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	600 Euro/Jahr
Abteilungskommandant	300 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant	200 Euro/Jahr
Administrativer Leiter	180 Euro/Jahr
Technischer Leiter	900 Euro/Jahr
Gerätewart	420 Euro/Jahr
Gerätewartheifer	100 Euro/Jahr
Beauftragte Schlauch	240 Euro/Jahr

Beauftragte Funk	180 Euro/Jahr
Beauftragte Kleiderkammer	180 Euro/Jahr
Atenschutzleiter	300 Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	200 Euro/Jahr
Atenschutzbeauftragte	100 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	240 Euro/Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	240 Euro/Jahr
Leiter der Kinderfeuerwehr	240 Euro/Jahr
Stv. Leiter der Kinderfeuerwehr	240 Euro/Jahr
Leiter der Altersabteilung	200 Euro/Jahr
Pressewart	480 Euro/Jahr
Leiter der Führungsgruppe	180 Euro/Jahr

Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainhardt, den 26.02.2026

gez.
Damian Komor
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.